

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum:

5. Juli 2010

Geschäftszeichen:

I 36-1.30.11-3/10

Zulassungsnummer:

**Z-30.11-46**

Geltungsdauer bis:

**31. Juli 2015**

Antragsteller:

**RELIUS COATINGS GmbH & Co. KG**

Donnerschweer Straße 372, 26123 Oldenburg

Zulassungsgegenstand:

**Mit Pulverlack-Beschichtungsstoffen korrosionsgeschützte Stahlbauteile**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Stahlbauteile aus Baustählen nach DIN EN 10025-1:2005-02, DIN EN 10210-1:2006-07, DIN EN 10219-1:2006-07 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit zweischichtigem Pulverlack-Korrosionsschutz-System. Die Korrosivitätskategorie, in der die Stahlbauteile verwendet werden dürfen, ist in Abhängigkeit von der Vorbehandlung der Tabelle 1 zu entnehmen.

**Tabelle 1**

Vorbehandlung der Stahlbauteile	Korrosivitätskategorie nach DIN EN ISO 12944-2:1998-07	Schutzdauer nach DIN EN ISO 12944-1:1998-07
gestrahlt Sa 2 ½ nach DIN EN ISO 8504-2:2002-01	C4	hoch <sup>1)</sup>
	C5-I	mittel
	C5-M	mittel
feuerverzinkt nach DASt-Richtlinie 022:2009-08 und anschließend gesweept	C5-I	hoch <sup>1)</sup>
	C5-M	hoch <sup>1)</sup>

Hinweis: Anstelle des in DIN EN ISO 12944-1:1998-07 verwendeten Begriffes "lang" wird die heute übliche Bezeichnung "hoch" für die Schutzdauer gewählt (siehe auch DIN 55633:2009-04)

### 2 Bestimmungen für die Bauteile

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die Erzeugnisse zur Herstellung der Stahlbauteile gelten die technischen Lieferbedingungen nach DIN EN 10025-1:2005-02, DIN EN 10210-1:2006-07, DIN EN 10219-1:2006-07 oder nach entsprechender allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Das Zweischicht Pulverlack-Korrosionsschutz-System besteht aus:

1. Epoxydharz-Korrosionsschutz-Grundierung und
2. Polyester-Fassaden-Pulverlack Deckbeschichtung

Angaben zu den für das Pulverlack-Korrosionsschutz-System verwendeten Pulvern sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Mindestschichtdicke für das Pulverlack-Korrosionsschutz-System beträgt 160 µm.

#### 2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Transport und Lagerung

Der Transport und die Lagerung der Stahlbauteile haben so zu erfolgen, dass das Pulverlack-Korrosionsschutz-System nicht beschädigt wird.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Stahlbauteile mit dem Pulverlack-Korrosionsschutz-System müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mit dem Pulverlack-Korrosionsschutz-System beschichteten Stahlbauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werks-eigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter dem Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durch-zuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzu-nehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher-stellt, dass die von ihm hergestellten Stahlbauteile mit dem Pulverlack-Korrosionsschutz-System den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Für die Stahlbauteile gelten die Angaben in DIN 18800-7:2008-11, Abschnitt 13.
- Regelmäßige Überwachung der Schichtdicke nach DIN EN ISO 2808:2007-05
- Bestimmung der Hafteigenschaften nach DIN EN ISO 2409:2007-08 für jede Pulvercharge
- Halbjährliche Bestimmung der Beständigkeit gegen Feuchtigkeit nach DIN EN ISO 6270-1:2002-02
- Die Einhaltung der Spezifikation für die Ausführung des Pulverlack-Korrosions-schutz-Systems (z. B. Oberflächenvorbehandlung wie Strahlen, Feuerverzinken, Prozessparameter beim Aushärtvorgang) ist regelmäßig zu überprüfen.
- Durch Sichtprüfungen ist die Oberfläche aller Stahlbauteile auf Gleichmäßigkeit der Pulverbeschichtung und auf Fehlstellen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszu-werten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangs-materials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Für den Entwurf und die Bemessung der Stahlbauteile gelten die Bestimmungen in DIN 18800-1, -2, -3:2008-11, DIN 18808:1984-10 und in den entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Für die Ausführung der Stahlbauteile gelten die Bestimmungen in DIN 18800-7:2008-11.  
Für die Ausführung des Pulverlack-Korrosionsschutz-System und die Reparatur von Fehlstellen sowie nachträglichen Beschädigungen der Beschichtung gilt DIN 55633:2009-04 und die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Spezifikation.

Dr.-Ing. Kathage

